

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Exkursionen & Fachreisen

Stand: 20. Dezember 2025, Version 1.3

(ergänzend zum Allgemeinen Teil – B2B & B2C)

§ 1 Geltungsbereich und Abgrenzung

(1) Diese besonderen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Allgemeiner Teil (B2B & B2C) für alle Verträge über die Teilnahme an Exkursionen, Fachreisen, Studienreisen, Betriebsbesuchen sowie vergleichbaren Formaten des Anbieters.

(2) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Veranstaltungen mit **fachlichem, beruflichem oder weiterbildendem Charakter**.

(3) **Nicht Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen sind Pauschalreisen im Sinne der Pauschalreisegesetze.** Der Anbieter tritt nicht als Reiseveranstalter im Sinne des Pauschalreiserechts auf.

(4) Für Schulungen, Kurse, Warenverkäufe, Tastings oder sonstige Veranstaltungen gelten gesonderte Geschäftsbedingungen.

(5) Diese Exkursionen und Fachreisen richten sich **ausschließlich an Unternehmer sowie an Fachpersonal**, das im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit teilnimmt. **Vertragspartner des Anbieters ist stets der Unternehmer**, über den die Anmeldung und Abrechnung erfolgt.

§ 2 Charakter der Exkursionen und Fachreisen

(1) Exkursionen und Fachreisen des Anbieters dienen dem **fachlichen Austausch**, der **Weiterbildung**, der **Betriebs- und Produktionsbesichtigung** sowie der Vernetzung von Fachpersonen.

(2) Der Reise- oder Erholungszweck steht nicht im Vordergrund. Etwaige touristische Programmpunkte sind lediglich **untergeordnete Nebenleistungen**.

(3) Die Teilnahme erfolgt in Kenntnis des fachlichen Charakters der Veranstaltung.

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen und Fachcharakter

(1) Die Teilnahme an Exkursionen und Fachreisen ist grundsätzlich **Fachpersonen** vorbehalten. Voraussetzung ist eine berufliche oder fachliche Tätigkeit im jeweiligen Themenumfeld oder ein nachvollziehbares fachliches Interesse.

(2) Der Anbieter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere wenn der fachliche Bezug oder die Teilnahmevoraussetzungen nicht gegeben sind.

(3) Der Vertragspartner bestätigt mit der Anmeldung, dass er die fachlichen Voraussetzungen erfüllt und gesundheitlich in der Lage ist, an der Exkursion oder Fachreise teilzunehmen.

(4) **Sofern Teilnehmer natürliche Personen sind, erfolgt die Teilnahme ausschließlich im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit einem Unternehmer.**

Eine unmittelbare Teilnahme von Verbrauchern als Vertragspartner des Anbieters ist ausgeschlossen.

Anmeldung, Vertragsabschluss und Abrechnung haben in diesen Fällen ausschließlich über den jeweiligen Unternehmer zu erfolgen.

§ 4 Leistungsumfang und Dritteleistungen

(1) Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

(2) Soweit Leistungen von **Dritten** (z. B. Beherbergungsbetriebe, Transportunternehmen, gastronomische Betriebe, besuchte Unternehmen) erbracht werden, handelt es sich um **Fremdleistungen**, die nicht vom Anbieter selbst erbracht werden.

(3) Der Anbieter übernimmt in diesen Fällen die **Organisation oder Vermittlung**, nicht jedoch die Durchführung der Fremdleistungen. Vertragliche Ansprüche aus diesen Leistungen sind gegenüber dem jeweiligen Drittanbieter geltend zu machen.

§ 5 Programmänderungen

(1) Die im Rahmen der Exkursion oder Fachreise dargestellten Programme, Abläufe, Besuchsorte und Zeitpläne dienen der Orientierung und stellen **keine garantierten Leistungen** dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Der Anbieter ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen Änderungen im Programmablauf vorzunehmen, insbesondere bei:

- organisatorischen Erfordernissen,
- Verfügbarkeitsänderungen bei besuchten Betrieben oder Referenten,
- behördlichen Auflagen,
- Witterungsbedingungen oder sonstigen nicht vorhersehbaren Umständen.

(3) Änderungen nach Abs. 2 berechtigen den Vertragspartner **nicht** zum Rücktritt, zur Minderung oder zu Schadensersatzansprüchen, sofern der fachliche Gesamtcharakter der Exkursion oder Fachreise gewahrt bleibt.

§ 6 Teilnahmegebühren und Zahlungsbedingungen

(1) Die Teilnahmegebühren ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder dem individuellen Angebot zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

(2) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Teilnahmegebühren **vor Beginn der Exkursion oder Fachreise** vollständig zu entrichten. Der Anbieter ist berechtigt, die Teilnahme von der vollständigen Zahlung abhängig zu machen.

(3) Der Anbieter kann Teilnahmegebühren in **Teilbeträgen** oder **Ratenzahlungen** erheben. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(4) Bei Zahlungsverzug ist der Anbieter berechtigt, den Vertragspartner von der Teilnahme auszuschließen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

5) Der Anbieter ist berechtigt, bei Exkursionen und Fachreisen eine **Anzahlung** zu verlangen.

Diese beträgt

– **20 % der Teilnahmegebühr bei Anmeldung,**

– **30 % der Teilnahmegebühr,** sofern der Beginn der Exkursion oder Fachreise **weniger als 90 Tage nach der Anmeldung** liegt.

(6) Die Anzahlung ist mit Vertragsschluss fällig und dient der Sicherung von Organisations-, Reservierungs- und Vorleistungen gegenüber Dritten.

(7) Der **Restbetrag** der Teilnahmegebühr ist – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – **spätestens 45 Tage vor Beginn** der Exkursion oder Fachreise fällig.

(8) Erfolgt die Anmeldung **innerhalb von 30 Tagen vor Beginn**, ist die **gesamte Teilnahmegebühr sofort fällig**.

§ 6a Währungsbasis und Wechselkursanpassungen

(1) Sofern Exkursionen oder Fachreisen ganz oder teilweise auf Leistungen ausländischer Partner beruhen, kann die zugrunde liegende Kalkulation auf einer **Fremdwährung** basieren.

In diesem Fall wird die jeweilige Fremdwährung sowie der zugrunde gelegte Wechselkurs in der Leistungsbeschreibung oder Reisebestätigung ausdrücklich benannt.

(2) Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, erfolgt die Kalkulation auf Basis eines definierten **Wechselkurskorridors**, um übliche Währungsschwankungen auszugleichen und Preissicherheit zu gewährleisten.

(3) Wird der in der Leistungsbeschreibung genannte Wechselkurskorridor **unter- oder überschritten**, ist der Anbieter berechtigt, den Reisepreis **entsprechend der tatsächlichen Wechselkursentwicklung neu zu berechnen**.

Maßgeblich ist hierbei der im jeweiligen Angebot oder in der Reisebestätigung genannte **Stichtag**.

(4) Eine Anpassung betrifft ausschließlich den **noch offenen Restbetrag** der Teilnahmegebühr. Bereits geleistete Zahlungen bleiben unberührt.

(5) Der Anbieter wird den Vertragspartner über eine erforderliche Preisanpassung **transparent und nachvollziehbar** informieren.
Darüber hinausgehende oder willkürliche Preisanpassungen erfolgen nicht.

§ 7 Rücktritt, Stornierung und Ersatzteilnehmer

(1) Der Rücktritt von einer Exkursion oder Fachreise bedarf der **Textform** (z. B. E-Mail).

(2) Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten folgende Stornierungsbedingungen:

- bis **90 Tage vor Beginn** der Exkursion oder Fachreise: kostenfrei
- **89 bis 60 Tage vor Beginn**: 25 % der Teilnahmegebühr
- **59 bis 30 Tage vor Beginn**: 50 % der Teilnahmegebühr
- **29 bis 14 Tage vor Beginn**: 75 % der Teilnahmegebühr
- **ab 13 Tage vor Beginn** oder bei Nichterscheinen: 100 % der Teilnahmegebühr

(3) Maßgeblich für die Fristwahrung ist der **Zeitpunkt des Zugangs** der Rücktrittserklärung beim Anbieter.

(4) Der Vertragspartner ist berechtigt, einen **fachlich geeigneten Ersatzteilnehmer** zu benennen.

Der Anbieter kann die Teilnahme des Ersatzteilnehmers ablehnen, wenn die fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder organisatorische Gründe entgegenstehen.

(5) Etwaige Mehrkosten, die durch den Austausch eines Teilnehmers entstehen (z. B. Umbuchungs- oder Namensänderungsgebühren Dritter), sind vom Vertragspartner zu tragen.

§ 8 Eigenverantwortung und Mitwirkungspflichten

(1) Die Teilnahme an Exkursionen und Fachreisen erfolgt **auf eigene Verantwortung**.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet,

- sich eigenständig über **Einreise-, Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften** zu informieren und diese einzuhalten,
- die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Teilnahme sicherzustellen,
- den Anweisungen des Anbieters sowie der beteiligten Drittanbieter Folge zu leisten.

(3) Der Anbieter haftet nicht für Nachteile, die dem Vertragspartner aus der Nichtbeachtung der in Abs. 2 genannten Pflichten entstehen.

(4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich während der Exkursion oder Fachreise **angemessen, respektvoll und regelkonform** zu verhalten, insbesondere gegenüber besuchten Betrieben, Referenten, Gastgebern und anderen Teilnehmern.

§ 9 Haftung (ergänzend)

(1) Ergänzend zu den Haftungsregelungen im Allgemeinen Teil haftet der Anbieter nicht für Schäden, die aus der Teilnahme an Exkursionen oder Fachreisen entstehen, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Anbieters beruhen.

(2) Der Anbieter haftet insbesondere nicht für Schäden, Verluste oder Nachteile, die im Zusammenhang mit Leistungen von Drittanbietern entstehen, insbesondere im Bereich von Transport, Beherbergung, Verpflegung oder Betriebsbesuchen.

(3) Der Anbieter haftet nicht für persönliche Gegenstände der Teilnehmer, insbesondere nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Gepäck, Wertgegenständen oder Arbeitsmitteln.

(4) Gegenüber Unternehmern ist die Haftung des Anbieters – soweit gesetzlich zulässig – auf die Höhe der jeweils gezahlten Teilnahmegebühr begrenzt.

§ 10 Höhere Gewalt und Absage der Exkursion

(1) Kann eine Exkursion oder Fachreise aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden, ist der Anbieter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zu verschieben oder in geänderter Form durchzuführen.

(2) Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, Pandemien, behördliche Anordnungen, politische Unruhen, Reisebeschränkungen, Streiks oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters liegen.

(3) Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen in diesen Fällen nicht, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Bereits geleistete Zahlungen werden im Falle einer vollständigen Absage nach Maßgabe der jeweiligen Situation ganz oder teilweise erstattet, sofern und soweit dem Anbieter keine entsprechenden Kosten oder Verpflichtungen gegenüber Dritten entstanden sind.

§ 11 Ausschluss von der Teilnahme und Verhaltensregeln

(1) Der Anbieter ist berechtigt, Vertragspartner von der weiteren Teilnahme an der Exkursion oder Fachreise auszuschließen, wenn diese den Ablauf nachhaltig stören, Sicherheitsanweisungen missachten oder sich in sonstiger Weise vertragswidrig verhalten.

(2) Ein Ausschluss gemäß Abs. 1 begründet **keinen Anspruch auf Rückerstattung** der Teilnahmegebühr.

(3) Der Anbieter ist berechtigt, im Rahmen der Exkursion das **Hausrecht** auszuüben oder durch beauftragte Dritte ausüben zu lassen.

§ 12 Schlussverweis

(1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Allgemeiner Teil (B2B & B2C)** in der jeweils gültigen Fassung.